



## Info-Service 7/2019

### **Europäische Kommission fordert Mitgliedstaaten in Bezug auf behördliche Zulassungen für die Nutzung von Wasserkraft zur Einhaltung des EU-Rechts auf**

Die Europäische Kommission (Kommission) hat in ihrer Pressemitteilung vom 7. März 2019 bekannt gegeben, dass sie gegen sieben Mitgliedsstaaten – u. a. Deutschland – **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet hat, um die Einhaltung des EU-Rechts im Bereich der Nutzung der Wasserkraft sicherzustellen. Die Kommission fordert darin – vereinfacht ausgedrückt –, dass Zulassungen für die Nutzung von Wasserkraftanlagen in einem transparenten und neutralen Auswahlverfahren vergeben werden müssen. Das ist der deutschen Zulassungspraxis für Wasserkraftanlagen bislang fremd und würde zu einem kaum abschätzbaren zusätzlichen Aufwand führen.

Im Einzelnen:

Die Nutzung von Wasserkraft in Speicher- oder Laufwasserkraftwerken setzt **behördliche Zulassungsentscheidungen** zugunsten der betreffenden Betreiber / Antragsteller in den jeweiligen Mitgliedstaaten voraus. In Deutschland sind das Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen nach den Vorschriften des Wasserrechts. Die Zulassungspraxis der Mitgliedsstaaten ist nach Auffassung der Kommission unter zwei Gesichtspunkten zu beanstanden:

1. Zum einen geht es um Konstellationen, bei denen Unternehmen das Recht zur Nutzung der Wasserkraft als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie eine der Aufgabe der öffentlichen Hand übernehmen. In diesen Fällen rügt die Kommission die Nichteinhaltung des **Europäischen Vergaberechts** (also der EU-Vergaberichtlinien und die Grundfreiheiten des AEUV). Die Kommission ist der Auffassung, dass das Recht zur Nutzung von Wasserkraft in diesen Fällen nur nach vorheriger Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erteilt werden darf. Deutschland wird in dieser Konstellation kein Verstoß gegen das Europäische Vergaberecht vorgeworfen.
2. Zum anderen geht es um Konstellationen, in denen das Recht zur Nutzung der Wasserkraft durch Zulassungen erteilt wird, ohne dass der Antragsteller eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Die Kommission sieht hier Verstöße gegen die sog. **Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) und die Grundfreiheiten des AEUV**. Behördliche Zulassungen, die frei von staatlichen Beschaffungselementen sind, sind dadurch gekennzeichnet, dass

diese auf Antrag eines Unternehmens erteilt werden, der Antragsteller die erteilte Zulassung aber nicht umsetzen muss. Wenn in dieser Konstellation allerdings aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten die Zahl der verfügbaren Zulassungen begrenzt ist, muss derjenige, dem die begehrte Zulassung erteilt werden soll, in einem transparenten und neutralen Verfahren ausgewählt werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG). Falls ein solches Auswahlverfahren nicht durchgeführt werden sollte, würde die behördliche Zulassung unter Verstoß gegen das EU-Recht erteilt werden. Diese Praxis rügt die Kommission auch in Deutschland.

Vorliegend geht es zunächst allein um behördliche Zulassungen für die Nutzung von Wasserkraft. Sollte die Kommission sich mit ihrem Ansatz durchsetzen, müsste das deutsche Zulassungsverfahren für die Zulassung von Wasserkraftanlagen überarbeitet und umgestaltet werden, da das **Element eines Auswahlverfahrens** dem Zulassungsverfahren entweder vorzuschalten oder in das Zulassungsverfahren zu integrieren wäre. Überdies wäre zu klären, welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** Bewerbern, denen die begehrte Zulassung nicht erteilt werden soll, offenstehen sollen.

Da die Argumentation der Europäischen Kommission im Wesentlichen auf die Knappheit der Ressource Wasser abstellt, wären aber auch andere Wassernutzungen denkbar, die erst nach Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens zugelassen werden könnten, z.B. die Entnahme von Kühl- oder Prozesswasser aus Gewässern oder die Anlegung von Steganlagen an Gewässeruferrn. Da es auch andere knappe Umweltressourcen gibt, wie z.B. den Boden, ist eine Übertragung dieser Argumentation auf weitere **umweltrelevante Zulassungsentscheidungen** derzeit nicht auszuschließen.

Das gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren steht durch das Aufforderungsschreiben der Kommission erst am Anfang, Der weitere Verfahrensverlauf wird zeigen, ob die deutsche Zulassungspraxis im Bereich der Nutzung von Wasserkraft gegen das EU-Recht verstößt oder nicht.

Hamburg, den 18. Juli 2019

gez. Dr. Lutz Krahnfeld  
[info@kk-rae.de](mailto:info@kk-rae.de)

gez. Joseph Hübner